

## B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des  
Bundesrathes und des Bundesgerichtes während des Jahres  
1866, sowie über die Staatsrechnung vom gleichen Jahre,  
an den h. Ständerath.

(Vom 10. Juli 1867.)

---

### Tit. I

Ihre mit der Prüfung und Begutachtung der Jahresberichte des Bundesrathes und des Bundesgerichtes über deren Geschäftsführung im Jahr 1866 unterm 2. Juli abhin beauftragte Kommission gibt sich die Ehre, mit nachfolgender Berichterstattung sich ihres Auftrages zu entledigen.

Es kann dieses um so kürzer geschehen, als die Kommission bei ihrer Untersuchung im Allgemeinen zu den gleichen Ergebnissen gelangt ist, welche die Kommission des Nationalrathes bei der Erstbehandlung des Gegenstandes bereits in ihrem vorliegenden, sehr umfassenden Berichte vom 2. Juni niedergelegt hat.

Im Interesse dieser Kürze erlauben wir uns daher von vorneherein auf denselben zu verweisen und auch die Materien nebst den darauf bezüglichen Postulaten des Nationalrathes in der dort gewählten Reihenfolge zu behandeln, wobei wir anlässlich unsere weiteren Bemerkungen, Wünsche und Anträge anbringen werden.

Wir sind sodann auch in der Behandlung des uns gewordenen Auftrages dem Beispiele der nationalrätlichen Kommission gefolgt und

haben ebenfalls die nähere Prüfung und Begutachtung der verschiedenen Geschäftskreise einzelnen Mitgliedern aus unserer Mitte übertragen und dann die Ergebnisse ihrer Arbeit in einer Schlußberatung zu Ihren Händen festgestellt.

Auf diese Weise werden in Ihrem Schooße bei der Behandlung des Geschäftsberichtes des Bundesrathes die Spezialreferate vorzutragen die Ehre haben:

- Ueber die Geschäftskreise des politischen Departementes und des Departementes des Innern Herr Keller;
- über den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartementes Herr Estoppel;
- über den Geschäftskreis des Militärdepartements Herr Jecker;
- über den Geschäftskreis des Finanzdepartementes und über die Staatsrechnung die Herren Dr. Escher und Weber;
- über den Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartementes Herr v. Hettlingen;
- über den Geschäftskreis des Postdepartementes Herr Cornaz;
- und schließlich hat das Referat über die Geschäftsführung des Bundesgerichtes Herr Estoppel übernommen.

## Geschäftsführung des Bundesrathes.

### I. Geschäftskreis des politischen Departementes.

Anlangend die äußern Verhältnisse, wobei das Benehmen des Bundesrathes gegenüber den schweizerischen Angehörigen auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen des Berichtsjahres; die Verhandlungen theils über die Vollziehung bestehender, theils über Abschluß neuer Staatsverträge; die Regulirung anderer internationaler Beziehungen; die fernere Auguration der Savoyer Angelegenheit; einzelne unangenehme Vorfälle an der französischen und italienischen Gränze; die Straßenverbindung zwischen Graubünden und Oesterreich bei Martinsbruck-Finstermünz; die diplomatische Vertretung und das Konsulatswesen; das Auswanderungswesen und die 33 schweizerischen Hilfsvereine in den verschiedenen Ländern und Welttheilen besprochen worden: so schließt sich die Kommission im Allgemeinen denjenigen Bemerkungen, Wünschen und Erwartungen an, die im nationalrätthlichen Kommissionsberichte angedeutet sind.

Ihre Kommission gibt sich gerne der Hoffnung hin, daß die wiederhergestellten Friedenszustände in Europa einer wünschbaren Erledigung

der schwebenden Fragen förderlich sein und daher auch rechtzeitige Wahrnehmung finden werden.

Unstreitig nehmen unter denselben die mit dem deutschen Zollvereine, Italien, Holland und Oesterreich eingeleiteten Handelsverträge und die damit zusammenhängende Vereinbarung weiterer Verhältnisse eine besonders wichtige Stellung ein, bei deren Abschluß namentlich auch die Interessen der Landwirthschaft und des Handwerkes gerechte Berücksichtigung in Aussicht genommen haben.

Nicht mindere Aufmerksamkeit nimmt die Auswanderung in Anspruch. Ihre Kommission theilt über die wichtige Angelegenheit ganz die im Berichte des Nationalrathes ausgesprochene Anschauung und kann nicht umhin, die Erstellung der angebeuteten Statistik ebenfalls zu befürworten. Ob später in der Sache ein Mehreres geschehen müsse und, in Hinsicht auf die Auswanderer, ihre Zurückgelassenen, ihre Heimatgemeinden, ihre Kantone, ja selbst ihre neue Heimat, nach welchen Richtungen dieses Mehrere hinzuzielen habe, wird der Zukunft und ihren bezüglichen Forderungen anheim gestellt.

Die inneren Verhältnisse, welche während des Berichtjahres das politische Departement beschäftigten, beschränkten sich wesentlich auf die Anwendung und Vollziehung der beiden constitutionellen Bestimmungen in den Artikeln 58 und 113 der Bundesverfassung, betreffend die Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz und das Verfahren bei Begehren einer Bundesrevision.

Ueber die Lösung der letztern Frage liegt bereits ein Gesetzesentwurf vor den beiden Räten in Behandlung. Und was die Thätigkeit einzelner Mitglieder des Jesuitenordens in Schule und Kirche betrifft, so glaubt der Bundesrath wohl mit Recht, die Regierung des Kantons Wallis sei von einer irrigen Ansicht ausgegangen, wenn sie diese Thätigkeit im Einklang mit dem Sinn und Geiste der Bundesverfassung erachtete. Der Sinn und Geist der Bundesverfassung ist im angeführten Artikel offenbar ein anderer und kann um so unzweifelhafter sein, als gerade die Entstehung, die Geschichte jenes Bundesartikels lehrt, daß die Absicht desselben gerade gegen die Wirksamkeit des Ordens in Schule und Kirche gerichtet wurde, gleichviel, ob die letztere von einer ganzen Korporation oder bloß von einzelnen Mitgliedern der Korporation bethätigt wird. Ein Mitglied der Kommission hält jedoch diejenige Ansicht fest, welche der Bundesrath früher in der Frage ausgesprochen hat.

Dem im Berichte des Nationalrathes ausgesprochenen Wunsche, daß beim politischen Departemente, wenn auch kein förmliches Protokoll, so doch eine Ein- und Ausgangskontrolle der Geschäfte geführt werde, tritt Ihre Kommission vollkommen bei.

Uebrigens stimmt die Kommission mit dem Nationalrathe auch darin überein, daß sie sich in Beziehung auf den Geschäftskreis des politischen Departementes zu keinem direkten Antrage veranlaßt sieht.

## II. Geschäftskreis des Departementes des Innern.

Auch bei diesem Departemente tritt die Kommission im Allgemeinen denjenigen Bemerkungen bei, die in dem Kommissionsberichte des Nationalrathes ausgesprochen sind. Sie erlaubt sich dießfalls nur Folgendes beizufügen.

Vor Allem unterstützen wir die Anregung der nationalrätlichen Kommission, dahin gehend, es möchte für die Uebersetzung von Gesetzenwürfen die Anordnung getroffen werden, daß der französische und der italienische Text von kompetenter Seite geprüft und in keinem Falle ohne vorgängige genaue Revision dem Drucke übergeben werden. Es ist dieser Wunsch so sehr durch bisherige Beobachtung und Erfahrung gerechtfertigt, daß derselbe kaum einer weitem Begründung bedarf.

Wenn sodann Ihre Kommission ebenfalls lebhaft wünscht, daß die Herausgabe der ältern eidgenössischen Abschiede nicht bloß zur Förderung der vaterländischen Geschichtschreibung, sondern nicht minder auch im Interesse der öffentlichen Gesetzgebung und Verwaltung ihren baldigen Abschluß finden möchte; so muß sie gleichwohl der umfangreichen, mühevollen, nicht selten höchst schwierigen Arbeit die gebührende Anerkennung zollen. Sie hofft, daß die Bearbeiter derjenigen Partien des Unternehmens, die noch im Rückstande sind, darin eine neue Ermutigung zu Förderung ihrer Aufgabe finden werden. Uebrigens sollen im Laufe des nächsten Berichtsjahres wieder zwei neue Bände, nämlich die I. Abtheilung des VI. und die II. Abtheilung des VII. Bandes die Presse verlassen.

Anlangend die Bundesbeiträge an die verschiedenen vaterländischen Vereine und Gesellschaften, die, vom Geiste edeln Gemeinfinnes getragen, auf den Gebieten der Kunst, Wissenschaft und Nationalökonomie thätig sind, so hat Ihre Kommission mit Befriedigung wahrgenommen, daß jene Beiträge fortwährend zur Förderung schöner, gemeinnütziger Zwecke verwendet werden. Besonders hat Ihre Kommission gerne davon Kenntniß genommen, daß der schweizerische landwirthschaftliche Verein mit verdoppelter Anstrengung die Vollendung des werthvollen schweizerischen Obstatlases fördert und die Frage über Aufindung fossiler Düngstoffe zu einem abschließlichen Ergebnisse zu führen bemüht ist. Dabei kann sie den Wunsch nicht unterdrücken, es möchten bei ähnlichen Anlässen die landwirthschaftlichen Bestrebungen überall im

Vaterlande die gleiche Aufmunterung und gemeinsinnige Unterstützung finden, wie sie denselben im Berichtsjahre bei Anlaß der Ausstellung in Genf sowohl von dem dortigen Kanton als Privaten zu Theil geworden ist. Dabei soll es aber nicht die Meinung haben, als ob bei den Kantonen und unsern Landwirthen im Allgemeinen nicht das wünschbare Interesse für Förderung der Landwirthschaft vorhanden wäre. Es wäre dieses unrichtig und ungerecht gegenüber den Kantonen, welche für Hebung der Viehzucht, für Entsumpfungen und andere Meliorationen des Bodens, für Einführung besserer Kulturen und Geräthe, für Erleichterung der Lage des Landmanns, für landwirthschaftliche Lehranstalten, für Förderung des landwirthschaftlichen Vereinslebens u. s. w. solche Opfer bringen, die sich jährlich in die Hunderttausende belaufen. Es wäre aber ebenso unrichtig und ungerecht, gegenüber den Landwirthen und Freunden der Landwirthschaft, welche im Einzelnen für sich und gleichzeitig in so vielen blühenden Vereinen für alle Zweige der Agrikultur unverdrossen thätig sind, und ihre gemeinnützigen Bemühungen ebenfalls mit solchen persönlichen Opfern begleiten, welche an manchen Orten diejenigen des Staates noch übersteigen. Angesichts dieser Thatfachen darf es auch der Bund süglich als seine Pflicht erachten, die nationale Landwirthschaft in allen guten, Erfolg versprechenden Bestrebungen immer kräftiger zu unterstützen. Die Gründe dafür sind ihm nahe gelegt. Auf dem Grund und Boden beruht die Existenz und der Fundamentalthum der Nation; in der Liebe und Pflege von Grund und Boden ruht und erstarkt die physische und moralische Wehkraft des Landes; vier Fünftel der Bevölkerung sind bei der Landwirthschaft unmittelbar theilhaftig; wie unsere Industrie so hat auch unsere Landwirthschaft, bei noch größerer Ungunst der Verhältnisse, den Kampf der Konkurrenz mit andern Ländern zu bestehen; durch die großen Associationen des Geldmarktes wird dieser Kampf, wie für das Handwerk und die kleinern Gewerbe, vorab auch für die schweizerische Landwirthschaft immer schwieriger; das Steigen der Landpreise und der Vertriebskosten verzeigt die Verwerthung der Produkte in immer ungünstigern Resultaten; und zu Allem dem stehen der Landwirthschaft, wie keinem andern Betrieb auf den Gebieten der Wissenschaft, Kunst und Industrie, theils aus Gründen des Vorurtheils, theils infolge anderer gebundener Verhältnisse, so geringe Mittel geistiger Bildung gegenüber den Mächten der Natur und des Lebens zu Gebote. Alle Staaten, welche sich eine gerechte und gedeihliche Lösung der höchsten sozialen und nationalwirthschaftlichen Fragen zur Aufgabe machen, haben diese Beziehungen der Landwirthschaft in weise Würdigung gezogen.

Schließlich erlaubt sich Ihre Kommission, dasjenige, was der Kommissionsbericht des Nationalrathes über den innern und äußern Zustand, die Frequenz und Wirksamkeit der eidgenössischen polytechnischen

Schule in so anerkennender Weise bemerkt, noch mit der Betrachtung, als einem Appell an den Hochsinn der Zukunft, zu ergänzen, nämlich daß die Eidgenossenschaft in dem glücklichen und erfolgreichen Gedeihen der Anstalt, sowie in dem großartigen Bau, den der Kanton Zürich für dieselbe erstellt hat, eine Ermunterung finden möchte, zur gelegenen Zeit noch durch andere Nationalinstitute für die höhere gemeinsame Bildung der vaterländischen Jugend in ebenso ruhmvoller Weise Fürsorge zu tragen.

Auch beim Geschäftskreise des Departementes des Innern hat Ihnen Ihre Kommission keine besondern Anträge zu stellen.

### III. Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartementes.

(Herr Stoppey referirte mündlich. Hiezu Postulat 1;  
siehe Gesesammlung Bd. IX, S. 83.)

### IV. Geschäftskreis des Militärdepartementes.

(Referent Herr J e e r , ohne Postulat.)

Mit Rücksicht darauf, daß eine Revision, welche in alle Zweige der Behreinrichtungen hineinreicht, und welche vorzüglich vollständigere und gleichmäßige Durchführung der allgemeinen Wehpflicht, Vereinfachung in der Bekleidung und Ausrüstung, und Modifikationen im Instruktionssysteme betrifft, bei vorberathenden Behörden anhängig ist, beschränkt sich die Kommission auf folgende kurze Bemerkungen:

1) Eine bessere und zweckmäßigere Feuerwaffe für die Kavallerie wird als unabweisbares Bedürfniß anerkannt, mag auch die Frage, welche taktische Rolle dieser Waffengattung bei der Armee angewiesen wird, in welchem Sinne gelöst werden, als sie will.

2) Der Rekrutirung der Trainmannschaft bei der Artillerie stellen sich immer größere Schwierigkeiten entgegen, indem die Rekruten wegen der größeren und länger dauernden Arbeit, der sie sich im Dienste zu unterziehen haben, und wegen der scheinbar etwas untergeordneten Stellung gegenüber den Kanonieren, sich nur ungerne in diese Waffengattung einreihen lassen. Ein etwas höherer Sold dürfte vielleicht diesem Uebel steuern.

3) Eine gleiche stets wachsende Schwierigkeit zeigt sich bei der Rekrutirung der Kavallerie, und verschiedenen Kantonen ist es kaum möglich, die Zahl der Mannschaft auf dem reglementarischen Bestand zu erhalten.

4) Bei den Offiziersaspirantenschulen der Infanterie ist eine Abänderung der Organisation namentlich in dem Sinne wünschbar, daß kein Aspirant zum Offizier befördert werden sollte, der nicht mit andern Truppen schon im Dienste gestanden, und mit der Führung und dem Kommandiren sich einigermaßen praktisch vertraut gemacht hat.

5) Die Schulen der Infanteriezimmerleute sollten in der Weise organisiert werden, daß von jedem Bataillon wenigstens ein Offizier in diesen Kursen unterrichtet würde, damit derselbe im Stande sei, im vorkommenden Falle die Arbeiten dieser Zimmerleute beim Bataillon zu leiten und zu überwachen.

6) Bei den Schießschulen dürfte ebenfalls eine Veränderung der Organisation eintreten, die dem Zweck entspricht, daß bei jeder Kompagnie wenigstens ein geeigneter Mann mit der Instruktion der Schießübungen betraut werden könnte.

7) Die von der nationalrätlichen Kommission angeregte Frage, ob das auf dem Waffenplatz von Thun ständige Kriegskommissariat aufgehoben und durch die zu jeder Schule aufgeborenen Kommissariatsoffiziere ersetzt werden solle, wird noch einer nähern Prüfung unterworfen werden müssen, indem es noch nicht klar ist, ob durch diese Maßregel in finanzieller, administrativer und instruktiver Hinsicht Vortheile oder vielmehr Nachtheile entstehen.

8) Die taktischen Einheiten des Landwehrbestandes sind so ungleichmäßig eingetheilt, daß die Einschiebung derselben in die Armee bei erfolgtem Aufgebote Störungen bewirken muß. Die Bataillone mit allzu großer Mannschaftszahl bilden eine allzu schwerfällige, schwer bewegliche Masse.

9) Die Numerirung der Bataillone der Landwehr, da dieselben nun wirklich in die Armee eingereiht werden, sollte nothwendigerweise nicht, anfangend mit Nr. 1, in besonderer Reihenfolge vorgenommen werden, sondern einfach anschließend an den Auszug und die Reserve in fortgesetzter Reihenfolge der bereits bestehenden Nummern, damit fatale Verwickelungen und Verwechslungen vermieden werden.

10) Es ist wünschbar, daß bei den Untersuchungen über den Bestand des Kriegsmaterials der Kantone immer auch ein genaues Augenmerk auf den Bestand der Bekleidungsvoorräthe gerichtet werde, indem gerade in dieser Richtung hier und da bedenkliche Lücken sich zeigen.

11) Es wird der Wunsch ausgedrückt, aus dem Munde des Chefs des Militärdepartements Mittheilung über den gegenwärtigen Stand der Infanteriewaffen, sowohl was die Umänderungen, als was die neuen Repetirgewehre betrifft, zu vernehmen.

Die Kommission beschränkt sich auf obige kurze Andeutungen, in der Meinung, die Aufmerksamkeit der Behörden auf diese Umstände zu

dem Zwecke zu lenken, um wirksame Mittel zu deren Abhülfe aufzusuchen. Eigentliche Postulate werden keine gestellt.

---

(Hierauf wird von den oben genannten Berichterstattern über die dort bezeichneten übrigen Departemente und das Bundesgericht mündlich referirt. Als neues Postulat der Kommission erscheint nur Nr. 4, Gesefzammlung Bb. IX, S. 83.)

Bern, am 5/10. Juli 1867.

Die Kommission:

**Keller.**

**Zeller.**

**Estoppey.**

**Dr. Escher.**

**Weber.**

**v. Gettlingen.**

**Cornaz.**

---

**Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes während des Jahres 1866, sowie über die Staatsrechnung vom gleichen Jahre,. an den h. Ständerath. (Vom 10. Juli 1867.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1867
Date	
Data	
Seite	712-719
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 577

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.